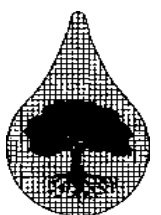


**Stadt Bargteheide
F-Plan 24. Änderung
Artenschutzprüfung auf F-Plan-Ebene**



Stadt Bargteheide
F-Plan 24. Änderung
Artenschutzprüfung auf F-Plan-Ebene

Auftraggeber:

Stadt Bargteheide
Rathausstraße 24-26
22941 Bargteheide

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel



Bearbeiter
Dipl.-Geogr. Björn Geßler
Dipl.-Biol. Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Dipl.-Biol. Nora Wuttke

Kiel, im Oktober 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Untersuchungsgebiet	4
3	Ergebnisse.....	5
3.1	Brutvögel.....	5
3.2	Amphibien	9
3.3	Fledermäuse	11
3.4	Haselmaus	13
3.5	Weitere Anhang IV-Arten FFH-RL	13
3.6	Weitere Arten ohne europäischen Schutzstatus	13
3.7	Zusammenfassung der bedeutsamen Habitatergebnisse	14
4	Planung.....	14
5	Relevanzprüfung.....	16
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.1.1	Fledermäuse.....	17
5.1.2	Haselmaus.....	18
5.1.3	Kammolch.....	18
5.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	18
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	18
5.4	Fauna i.S. der Eingriffsregelung	19
6	Artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des F-Planes	20
6.1	Vorgaben des Artenschutzes.....	20
6.2	Regelungsbedarf für die B-Plan-Ebene	21
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	22
8	Fauna in der Eingriffsregelung	22
9	Zusammenfassung	22
10	Literatur	24

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bargteheide möchte mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplans die Aufstellung des B-Plans 9b vorbereiten. Zur F-Plan-Änderung sollen hier Aussagen zu artenschutzrechtlichen Erfordernissen getroffen werden. Die abschließende Artenschutzprüfung mit Handlungsbedarf wird auf B-Plan-Ebene erstellt.

Hierzu wurden Kartierungen im Jahr 2016/17 durchgeführt, die im Gutachten „Faunistischer Bestand“ dokumentiert sind. Die Fauna gemäß Kartierung und ergänzender Potenzialanalyse für weitere Arten wird in der Artenschutzprüfung auf F-Plan-Ebene mit den aktuell vorliegenden Planungsunterlagen (Begründung Flächennutzungsplan 24. Änderung Entwurfssfassung Oktober 2019) verschnitten, um Konflikte aufzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten darzustellen.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (vgl. Abbildung 1) liegt westlich der Bahntrasse, ca. 250m südlich des Bahnhofs. Eine Unterteilung in eine südwestliche und eine nordöstliche Teilfläche wird optisch und strukturell von einer das Gebiet von Nordwest nach Südost durchziehenden Baumreihe/Knick bewirkt. Die nördlichen und westlichen, sowie die südwestliche Seiten sind ebenfalls von Gehölzreihen flankiert, teilweise sind Stillgewässer vorhanden. Die Baumreihen/Knicks weisen für eine städtische oder stadtnahe Fläche eine hohe ökologische Wertigkeit auf, sie werden dominiert von alten, entsprechend großen Bäumen mit einer großen Anzahl an Höhlungen, Spalten und Totholzanteil. Die von den Gehölzen umfriedeten bzw. durchschnittenen Freiflächen werden von Intensivgrünland gebildet, wobei im Nordosten eine kleine Obstwiese eingegliedert ist.

Die Untersuchungsmethode ist im Gutachten zum Faunistischen Bestand dargestellt.

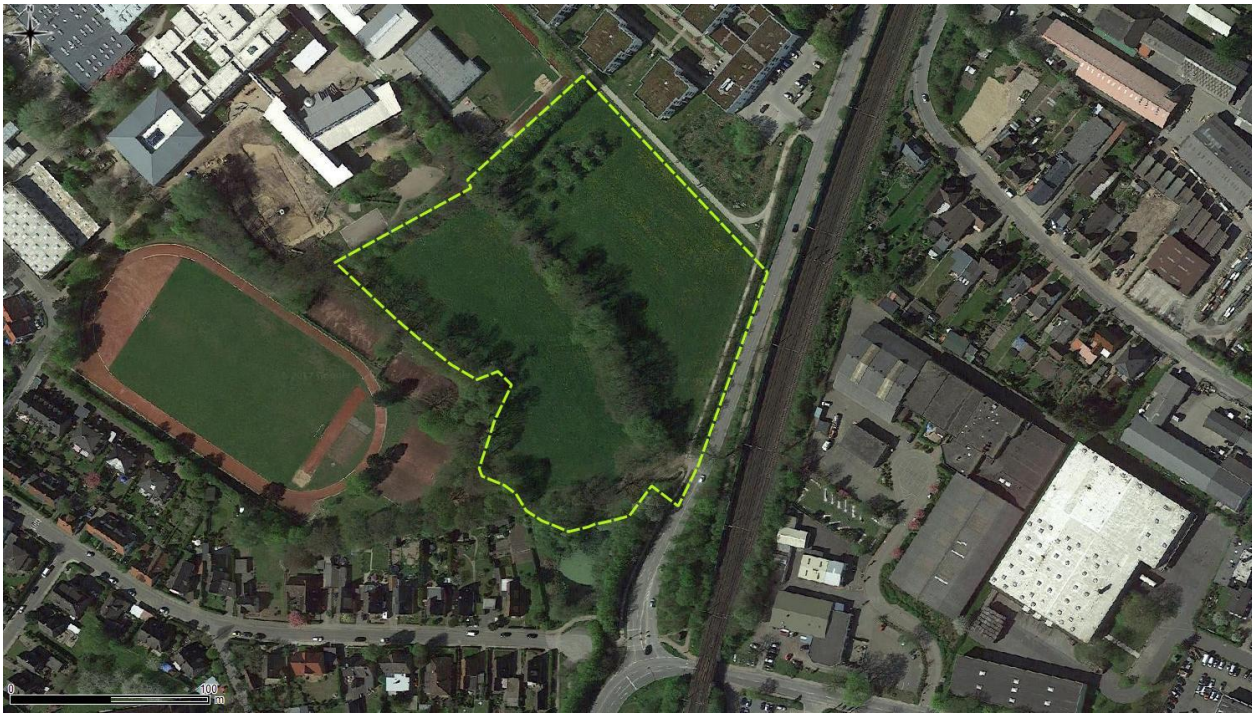


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

3 Ergebnisse

Die ausführliche Darstellung erfolgte bereits im Gutachten zum Faunistischen Bestand. Hier sind die artenschutzrechtlich bedeutenden Arten zusammenfassend dargestellt.

3.1 Brutvögel

Die Brutvogelkartierung ergab nachgewiesene Brutvorkommen von 36 Arten auf der Planfläche, darunter eine streng geschützte Art (**Waldohreule**), eine deutschlandweit gefährdete Art (**Star**) sowie eine Art, die deutschlandweit auf der Vorwarnliste geführt wird (**Gartenrotschwanz**) (vgl. Abbildung 2 und Tabelle im Gutachten zum Faunistischen Bestand). Eine weitere Art der deutschlandweiten Vorwarnliste, welche zudem streng geschützt ist, hatte 2017 einen Brutplatz wenige Meter außerhalb der Planfläche – die **Teichralle**.

Die Brutvogelgemeinschaft setzt sich vor allem zusammen aus verbreiteten, mäßig anspruchsvollen Arten der Gehölze, Parklandschaften und Siedlungen; jedoch ist auf Grund des hohen Angebots an Höhlen, Spalten etc. in dem alten Baumbestand der Anteil an **Gehölzhöhlen- und Nischenbrütern** vergleichsweise hoch. So konnten neben diversen häufigen Arten wie z.B. verschiedenen **Meisen** auch zwei Paare des **Stars** sowie drei des **Gartenrotschwanzes** nachgewiesen werden. Die diversen Totholz-Anteile in dem alten Baumbestand werden von verschiedenen **Spechten** zur Nahrungssuche rege genutzt, wobei 2017 jedoch nur ein Brutpaar des **Buntspechts** nachgewiesen werden konnte. Der lichte

Obstbaumbestand im Bereich der Streuobstwiese im Nordwesten des Untersuchungsgebietes bietet mit den zumeist ungenutzten Früchten eine wichtige Nahrungsgrundlage für diverse Vogelarten, die Baumhöhlen werden von verschiedenen **Meisen** und dem **Gartenrotschwanz** zur Brut genutzt. 2017 brütete in den Gehölzen zudem ein Paar der **Nachtigall**. Eine Besonderheit stellte 2017 die Brut eines Paares der **Waldohreule** in einer alten Weide im zentralen Norden des UGs dar; hier wurde ein altes Krähenest, welches auf dem morschen, teils hohlen Stamm des Baumes errichtet wurde, zur Brut genutzt. Die offenen Wiesenflächen dienen ebenfalls diversen Vögeln als Nahrungsraum, hier und in den Saumbereichen der Knicks / Baumreihen brüten auch verbreitete, ungefährdete **Bodenbrüter**. Das Regenrückhaltebecken im Südwesten des UGs diente 2017 einem Paar **Stockenten** sowie einem Paar der **Teichralle** als Brutstätte.

Der Planfläche kommt auf Grund ihrer in großen Teilen störungsarmen Lage und Beschaffenheit eine relativ hohe Bedeutung als innerstädtischer Brutvogellebensraum zu; besonders die alten, Höhlen- und spaltenreichen Bäume mit hohem Totholzanteil stellen hier einen wichtigen Nahrungs-, Brut- und Rückzugsraum für diverse Arten dar, welche sonst im städtischen Bereich nur noch wenig geeignete Habitate finden. Der Nachweis einer Brut der Waldohreule unterstreicht die Störungsarmut, die Hochwertigkeit des Nahrungsraums (hier vor allem Kleinsäugervorkommen auf den Wiesenflächen und den Knickfüßen / Baumwurzelbereichen) sowie die ökologische Wertigkeit der alten Baumbestände.

Tabelle 1: Zusammenfassung der wertgebenden Brutvogelarten, weitere im Fauna-Gutachten

Artname Deutsch	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL-SH	RL-D	Anhang EU-VSchRL	Vorhabensfläche	Wirkraum (Potential)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		NG	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		NG	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		NG	NG
Teichralle	<i>Galinuga chloropus</i>	+	+	*	V		NG	BV
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+	*	*		NG	NG
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+	*	*		BV	NG
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*		NG	NG
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	+	+	*	*	I	NG	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3		NG	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		NG	NG
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		BV	BV
Trauerschnäpper	<i>Muscicapa hypoleuca</i>	+		3	3		NG	NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*	II	NG	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*	II	NG	BV
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	+		V	*		NG	NG
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	+		!	*		NG	NG

Artnamen Deutsch	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL-SH	RL-D	Anhang EU-VSchRL	Vorhabensfläche	Wirkraum (Potential)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		*	3		BV	BV
Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		NG	BV
Feldzperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		NG	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	3		NG	BV
<u>Rote Liste</u>	<u>Schutz</u>							
2 = Stark gefährdet	BG = Besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG.							
3 = gefährdet	SG = Streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG.							
R = extrem selten	Anhang EU-VSchRL = Zugehörigkeit der Art zu einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie							
V = Vorwarnliste								
* = ungefährdet	<u>Status</u>							
♦ = nicht bewertet	BV = Brutvogel							
k.A. = Keine Angabe	NG = Nahrungsgast							
! = besondere Verantwortung SHs für die Art								

Weiterhin wurden nicht gefährdete Arten der Gehölzbrüter, Bodenbrüter (Vorhabensfläche) und Brutvögel der Gewässer (Wirkraum) im Untersuchungsgebiet ermittelt.



Abbildung 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2017. Kartengrundlage: Google Maps

3.2 Amphibien

Die Amphibienuntersuchungen ergaben Vorkommen von insgesamt vier Arten (vgl. Abbildung 3 und Tabelle 2), welche in den beiden untersuchten Gewässern (Wirkraum) Laichvorkommen aufwiesen. Während das Regenrückhaltebecken von **Gras-** und **Teichfrosch** sowie dem **Teichmolch** besiedelt war, konnte in dem Wiesentümpel im Nordosten außerhalb der Planfläche neben Teichmolch und Teichfrosch auch der europäisch geschützte **Kammolch** nachgewiesen werden.

Tabelle 2: Bei den Amphibienuntersuchungen 2017 nachgewiesene Arten

Nachgewiesene Art		BNatSchG		FFH-Anhang	RL S-H
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BG	SG		
<i>Rana esculenta</i>	Teichfrosch	+			D
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	+			V
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	+	+	IV	V
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch	+			-

Legende

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

D = Datenlage defizitär

V = Vorwarnliste

R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH-Anhang: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH-Richtlinie:

IV = Art unter besonderem Schutz der EU

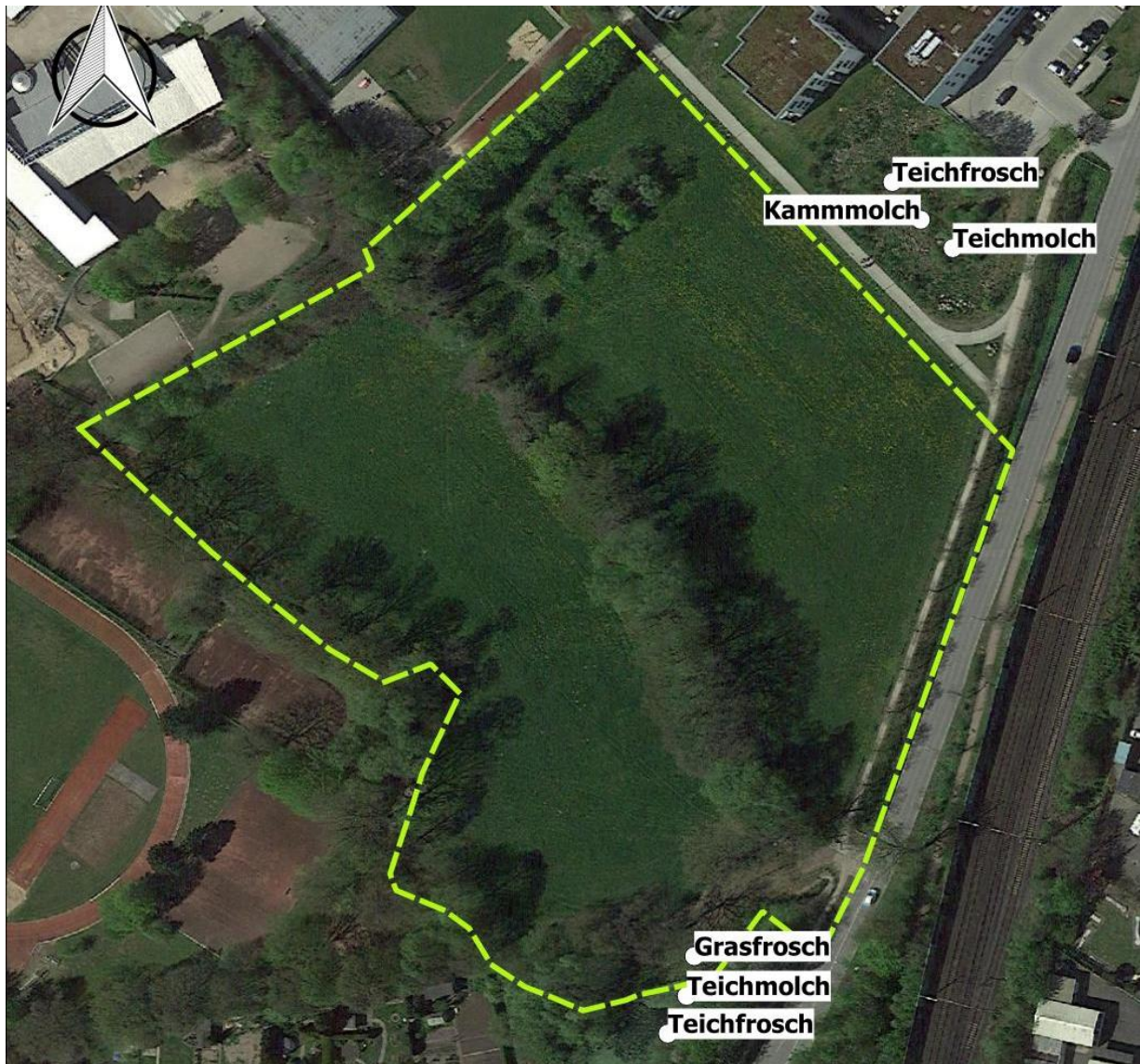


Abbildung 3: Ergebnisse der Amphibienkartierung 2017. Gelb: Grobe Abgrenzung UG. Luftbild: Google Maps

Da alle nachgewiesenen Arten mehr oder weniger starke Wanderungen zwischen den Laichgewässern und Landlebensräumen sowie Winterquartieren ausführen, ist davon auszugehen, dass die Vorhabensfläche zum einen von den Tieren während der Wanderungen gequert wird und zum anderen auch selbst als Landlebensraum und Winterquartier dient. Besonders im Bereich des Obstbestandes und der Gehölzreihen ist mit überwinternden Individuen aller nachgewiesenen Arten zu rechnen, letztere dienen vermutlich auch als Haupt-Wanderachsen. Die Hauptwanderachsen bzw. räumlichen Beziehungen sind im Fauna-Gutachten dargestellt.

3.3 Fledermäuse

Im Rahmen der Detektorbegehungen und Horchboxerfassungen wurden zwischen Mai und September 2017 im Gebiet sieben Fledermausarten nachgewiesen (Tabelle 3).

Die Langohrnachweise wurden dem Braunen Langohr zugeordnet, da andere Arten der Gattung *Plecotus* in Schleswig-Holstein nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorkommen. Generell lassen sich jedoch die Langohr-Arten allein auf Grund ihrer Rufe nicht voneinander unterscheiden. Auch die Arten der Gattung *Myotis* lassen sich oft akustisch nicht oder nur schwer differenzieren, weshalb die Rufe nur als Gattung *Myotis* bestimmt wurden. Sicher bestimmt werden konnte die Wasserfledermaus.

Alle Fledermausarten sind nach dem BNatSchG streng geschützt und werden unter Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Unter den nachgewiesenen Arten befinden sich keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. In der Roten Liste Deutschlands ist die Mückenfledermaus in Kategorie D (Daten defizitär) eingeordnet, die Breitflügelfledermaus gilt als gefährdet (Kategorie 3). Großer Abendsegler und Braunes Langohr sind auf der Vorwarnliste (V) geführt, Wasser-, Zwerg- und Rauhautfledermaus sind in Deutschland als ungefährdet (*) eingestuft. In Schleswig-Holstein gelten Großer Abendsegler, Breitflügel- und Rauhautfledermaus als gefährdet (Kat. 3), Mückenfledermaus und Braunes Langohr stehen auf der Vorwarnliste, während die Zwergfledermaus und die Wasserfledermaus ungefährdet sind.

Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet im Jahr 2017

Art deutsch	Art wissenschaftlich	FFH	BNatSchG	RL D	RL SH	Häufigkeit	Nachweis
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	s	G	3	häufig	D, HB
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	s	*	*	vereinzelt	HB
Myotis unbestimmt	<i>Myotis spec</i>	IV	s	?	?	vereinzelt	D, HB
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	s	V	3	regelmäßig	D, HB
Nyctaloid	<i>Nyctalus</i> / <i>Eptesicus</i> / <i>Vespertilio</i>	IV	s	?	?	vereinzelt	D, HB
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	s	*	3	vereinzelt	D, HB, B
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	s	*	*	häufig	D, HB J, SQ, B
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	s	D	V	regelmäßig	D, HB J, SQ
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	s	V	V	vereinzelt	D, HB
Legende: FFH: IV – Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie BNatSchG: s – streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009) / RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, D – Daten unzureichend, G – Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V – Vorwarnliste, * – ungefährdet Häufigkeit: Häufigkeit der Art im Untersuchungsgebiet Nachweis: D – Detektor, HB – Horchbox, B – Balzquartier, J – Jagdhabitat, SQ – Sommerquartier							

Das gesamte Gebiet wird von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt, wobei vor allem die mittlere Baumreihe/Knick, aber auch der südwestlich angrenzende Knick/Baumreihe mit dem kleinen Graben wesentliche Flugstraßen darstellen. Für Arten, die im freien Luftraum jagen, wie Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler, ist die gesamte Wiesenfläche als Jagdhabitat geeignet. Besonders häufig konnten Breitflügelfledermäuse und Große Abendsegler auf der südwestlichen Wiese festgestellt werden, weshalb diese Fläche als bedeutendes Jagdgebiet für diese Arten angesehen werden muss. Strukturgebunden jagende Arten halten (Gattungen *Plecotus* und *Myotis*) sich häufiger entlang der Baumreihen/Knicks sowie in der Obstwiese auf. Fledermäuse der Gattung *Pipistrellus* jagen sowohl strukturgebunden entlang der Baumreihen, Knicks und in der Obstwiese, als auch im freien Luftraum und im Bereich der Straßenlaternen im Norden der Fläche. Die wichtigen Jagdgebiete und Flugstraßen sind in Abb. 4 dargestellt.

Da das Untersuchungsgebiet inmitten eines Siedlungsraumes liegt, stellt es innerhalb des infrastrukturell geprägten Gebietes einen wichtigen Rückzugsort mit hohem Quartierpotenzial und wichtigen Jagdgebieten für Fledermäuse dar.

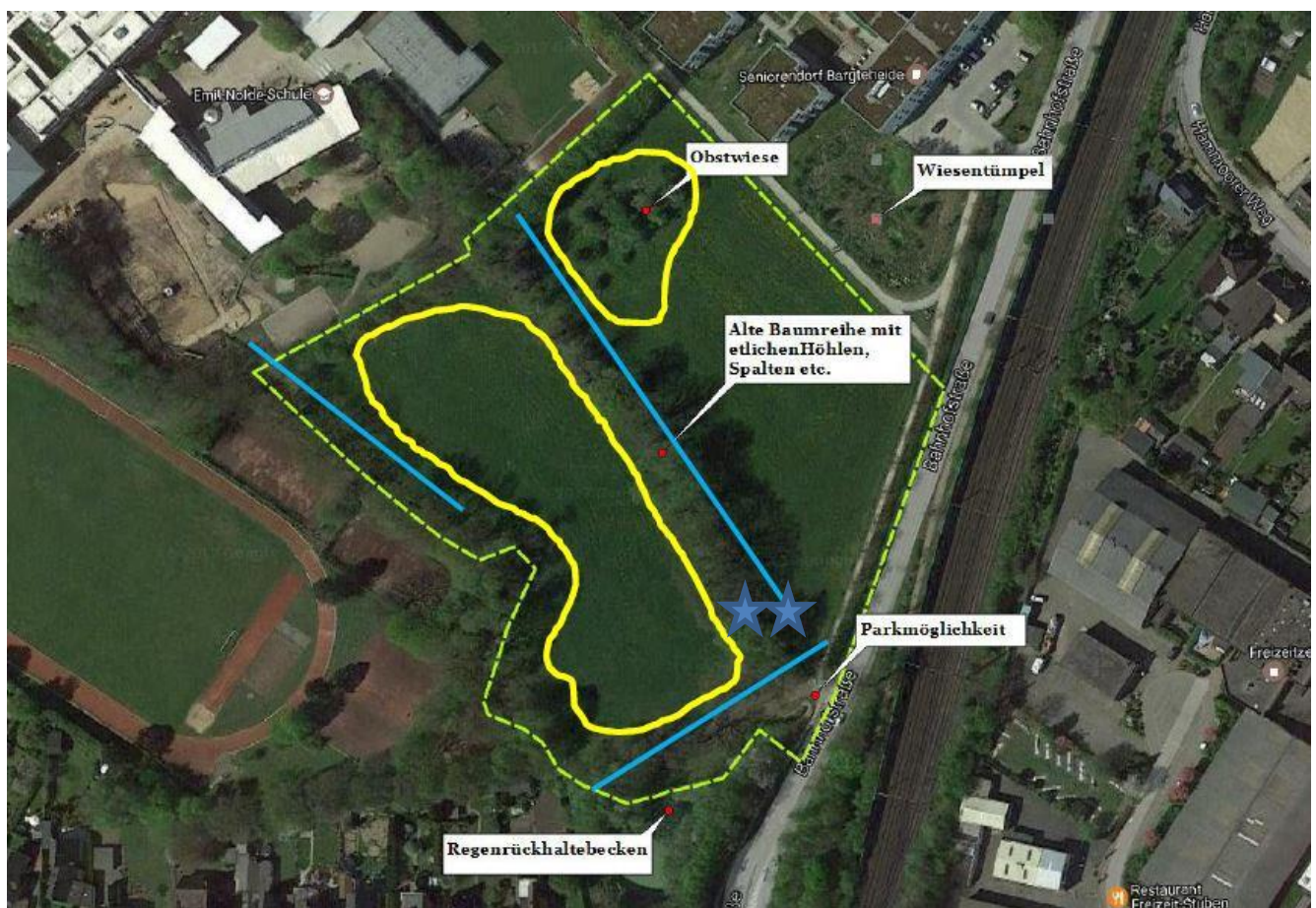


Abbildung 4: Wichtige Jagdgebiete (gelb umrandete Flächen) und Flugstraßen (blaue Linien). Quartiere von Zwerg- und Mückenfledermaus (Sterne). Kartengrundlage: Google Earth

Die Habitat- und Quartierfunktion ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Es sind Tagesquartiere in älteren Bäumen vorhanden und im Süden des mittleren Knicks/Baumreihe gemäß den Detektorergebnissen eine kleine Wochenstube oder ein Gemeinschaftsquartier mehrerer Fledermausmännchen der Zwergfledermaus. Balzquartiere kommen im Untersuchungsraum vor und auch in den Gebäuden der Umgebung.

3.4 Haselmaus

Im Rahmen der Untersuchung zur Haselmaus konnten keine Vorkommen festgestellt werden. Weder wurden in den ausgebrachten Nest-Tubes Nester oder Individuen der Spezies gefunden, noch konnten Freinester, Fraßspuren oder sonstige Hinweise auf ein Vorkommen der Art im UG festgestellt werden. Ein Vorkommen der Spezies im Untersuchungsgebiet wird daher sicher ausgeschlossen.

3.5 Weitere Anhang IV-Arten FFH-RL

Eine Bedeutung des Untersuchungsraums für weitere Amphibienarten oder andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht, auch die Zauneidechse ist aufgrund der Bodenverhältnisse und Beschattung der Gehölzstrukturen nicht zu erwarten. Unter den Insekten sind Käfer des Totholzes im Bereich v.a. des mittleren Knicks möglich, eine weitergehende Untersuchung hat aufgrund des Erhalts nicht stattgefunden. Europäisch geschützte Libellen oder Schmetterlinge sind nicht anzunehmen.

In weiterer Entfernung sind Haselmaus und Moorfrosch für den Raum Bargteheide bekannt.

3.6 Weitere Arten ohne europäischen Schutzstatus

Im Untersuchungsraum sind für weitere Amphibienarten Teichfrosch, Grasfrosch und Teichmolch kartiert worden. Weiterhin sind Ringelnatter, Waldeidechse und Blindschleiche anzunehmen. In den Gehölzbereichen sind auch Kleinsäuger anzunehmen, die Weinbergschnecke ist zu erwarten und es ist eine Nahrungsfunktion für Rehwild, Hasen und ggf. Kaninchen gegeben.

3.7 Zusammenfassung der bedeutsamen Habitatergebnisse

Eine Zusammenfassung besonders bedeutsamer Räume für die Fauna gibt für die Ermittlung von Betroffenheiten die Abb. 6.

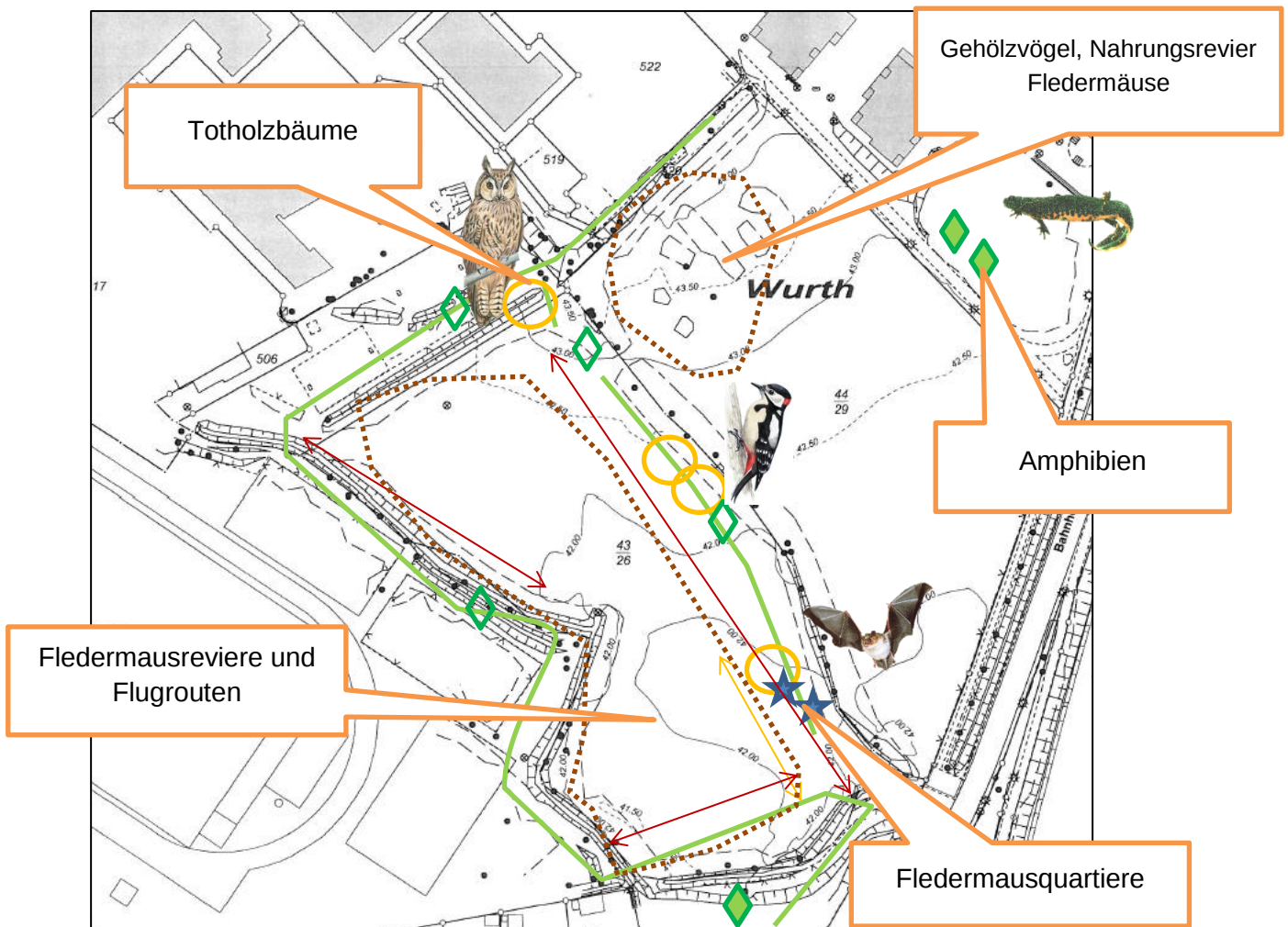


Abb. 6: Raumnutzung Artenschutz

4 Planung

Gemäß der Begründung wird die Planung wie folgt beschrieben (ML-Planung, Lübeck): Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bargteheide, Kreis Stormarn, hat das ortsplanerische Ziel, westlich der Bahnhofstraße eine Fläche für den Gemeinbedarf als Standort für eine neue Feuerwache der Stadt Bargteheide aber auch für andere Nutzungen als Rettungseinrichtungen sowie öffentliche und soziale Einrichtungen, jedoch in untergeordnetem Umfang, zu entwickeln und zu sichern. Der Standort ist dem Nahbereich der Bahnhofstraße zuzuordnen, um optimale Einsatzbedingungen für die Feuerwehr und eine größtmögliche Abdeckung des Stadtgebietes bezüglich des Einhaltens der Hilfsfristen zu ermöglichen. Über

diesen Standort können diese Hilfsfristen für bis zu 95 % des besiedelten Stadtgebietes eingehalten werden, einschließlich aktuell angedachter Siedlungserweiterungen. Andere im Zusammenhang mit der Standortalternativenprüfung untersuchte Standorte erreichen eine deutlich geringere Abdeckung des Einhaltens der Hilfsfristen.

Entlang der Westseite der Bahnhofstraße ist die Fläche für den Gemeinbedarf zur Aufnahme der künftigen neuen Feuerwache dargestellt. Die Fläche umfasst ca. 2,02 ha. Innerhalb dieser Fläche ist die künftige bauliche Entwicklung im nordöstlichen Bereich vorgesehen mit einer verkehrlichen Anbindung zur Bahnhofstraße hin über die hier vorgesehene Bushaltestelle und Wendenanlage.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist die neue Feuerwache mit ihrem Hauptgebäude, zugeordneten Garagen und Hallen sowie Aufstellflächen für die Feuerwehr vorgesehen im Bereich der nordöstlichen Teilfläche. Die südwestliche Teilfläche ist danach voraussichtlich nur untergeordnet für eine Bebauung vorgesehen. Die Zufahrten der Einsatzkräfte sowie die Einsatzausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge erfolgt über die Bahnhofstraße, wobei Zufahrt und Einsatzausfahrt durch Gestaltung und Abgrenzung deutlich voneinander getrennt werden. Dies ist dann über die verbindliche Bauleitplanung sicherzustellen. Der südwestliche Bereich ist nach derzeitigen städtebaulichen Überlegungen nur für eine untergeordnete Bebauung mit Hauptgebäuden vorgesehen. Hier sind jedoch Stellplatzanlagen und Flächen für die Unterhaltung der Fahrzeuge aber auch Übungs- und Schulungsfreiflächen vorgesehen. Darüber hinaus erfolgt hier auch die Anordnung der baulichen Anlagen für andere Rettungseinrichtungen.

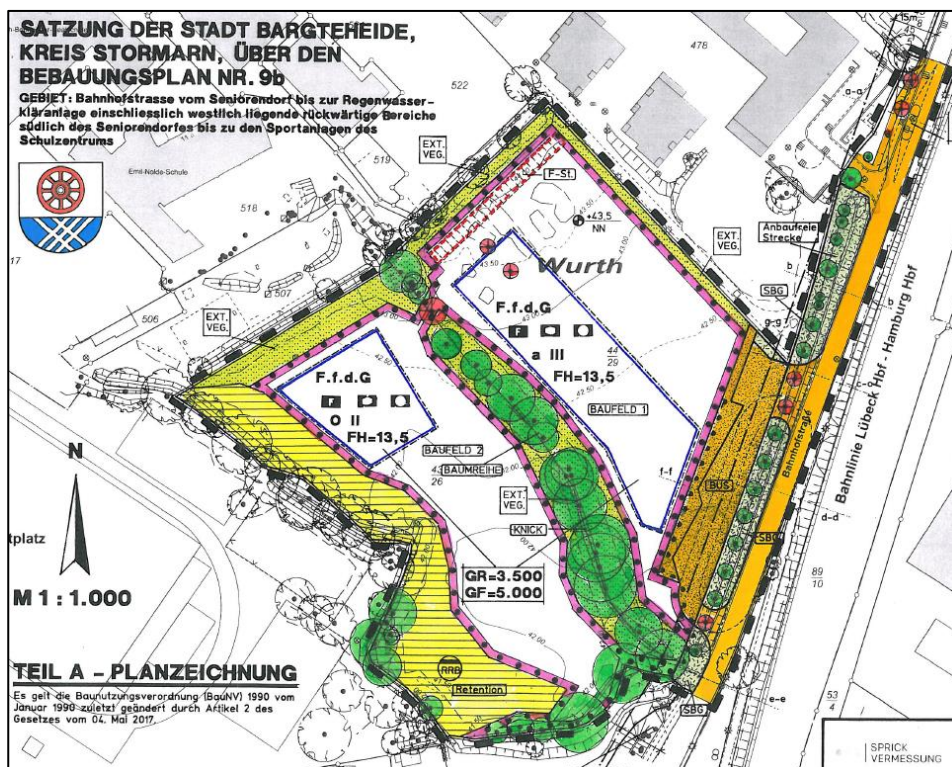


Abb. 7: Planzeichnung Stand Oktober zum B-Plan als Grundlage der artenschutzrechtlichen Bewertung



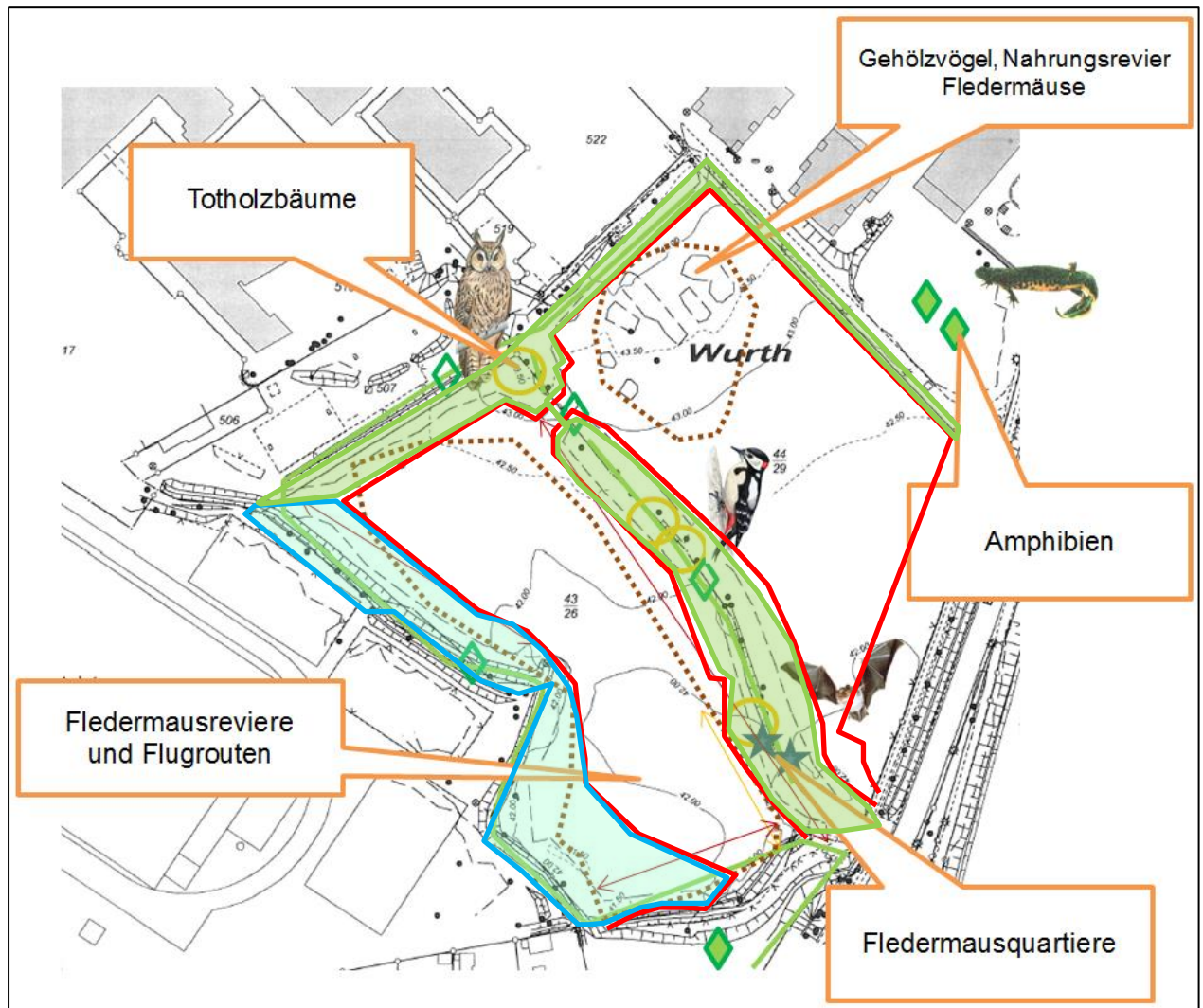
Abb. 8: Beispiel einer Retentionsfläche mit Biotopcharakter

5 Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung auf B-Planebene abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Sofern Arten ohne europäischen Schutzstatus betroffen sind, ist für diese i.S. des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften die Eingriffsregelung im auf B-Planebene abzuarbeiten.



5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Die Flächen der Baufenster sind für Fledermäuse als Nahrungsraum und Flugrouten von Bedeutung, im mittigen Knick/Baumreihe geht ein Baum verloren sowie die Obstwiese im Nordosten. Hier sind auch Betroffenheiten von Tagesquartieren anzunehmen, die Balzquartiere bleiben im Süden erhalten.

Die Retentionsfläche im Westen wird weiterhin als Nahrungs- und Flugroutenflächen nutzbar sein. Durch Blüh- und Randstreifen wird das Nahrungsangebot verbessert. Arten können im Umfeld Quartiere besitzen. Hier erfolgt keine Beeinträchtigung. Auch eine Zunahme an Licht ist nicht zu erwarten, da kein dauerhafter Betrieb gegeben ist.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungsverbot (Bäume)
- Nahrungsflächenverlust, Verlust von Tages-/Balzquartieren, Wochenstuben
- Störung

5.1.2 Haselmaus

Die Vorhabensflächen stellen keinen Lebensraum der Art dar.

Tiere können im weiteren Umfeld in Knicks vorkommen. Relevante Beeinträchtigungen sind hier nicht zu befürchten, Störungen sind denkbar jedoch ist die Art nicht störungsempfindlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.1.3 Kammmolch

Die Vorhabensflächen stellen einen Landlebensraum der Art dar.

Tiere sind für das Gewässer im Nordosten angegeben, können in Knicks und Grünland vorkommen. Relevante Beeinträchtigungen des Laichgewässers sind hier aufgrund des Erhalts von Gewässer, den meisten Gehölzen nicht zu befürchten, Störungen sind denkbar jedoch ist die Art nicht störungsempfindlich. Da hier jedoch Landlebensraum zumindest in Teilen und in den Wanderstrecken überbaut wird, ist Tötung und Teillebensraumverlust zu prüfen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung
- Teillebensraumverlust

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Für diese Arten besteht im Untersuchungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Knicks liegen im Bereich indirekter Wirkungen durch Geräuscentwicklung und Bewegungen. Für die Obstwiese ist ein Verlust festzustellen, ebenso für einen Baum des mittigen Knicks/Baumreihe. Es sind bei Fällarbeiten Tötungen von Individuen möglich. Da die Gehölze überwiegend erhalten werden, ist durch Flächeninanspruchnahme nur die Obstwiese als Lebensstätte zu bewerten, die weiteren Gehölze durch Störung.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Individuen bei Fällarbeiten
- Lebensstättenverlust
- Störung von Arten in verbleibenden Knicks/Baumreihen

Brutvögel tws. Rote Liste 3-Status in älteren Gehölzbeständen

Star (RL 3), Waldohreule, Goldammer, Trauerschnäpper (RL 3) in alten Knicks/Baumreihe, Bluthänfling (RL 3) und Nachtigall in der Obstwiese. Letztere wird durch das Vorhaben überplant, die weiteren Arten liegen im Bereich des Wirkraumes für Störungen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungsverbot bei Fällarbeiten
- Verlust von Lebensstätten und Nahrungsfläche
- Störung durch Lärm, Bewegungen

Ungefährdete Brutvögel der Gebäude sowie Rauch- und Mehlschwalbe (RL 3)

Feld- und Haussperling mit Brutplätzen im Wirkraum, Nahrungsraum ist auch die Vorhabensfläche. Rauch- und Mehlschwalbe mit Nahrungsrevier im Vorhabens- und Wirkraum. Für die Arten ist die Störung im Bereich der Gebäude (Seniorenanlage) nicht zu befürchten, es geht aber ein Teillebensraum als Nahrungsfläche verloren.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust eine Nahrungsfläche

Ungefährdete Brutvögel der Gewässer

Stockente und Teichralle kommen in den beiden Gewässern im Wirkraum vor, hier ist eine Störung zu prüfen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung der Arten

5.4 Fauna i.S. der Eingriffsregelung

Neben den europäisch geschützten Arten kommen national geschützte und nicht geschützte Arten vor. Von Bedeutung sind auch hier v.a. die alten Gehölzbestände mit Krautvegetation und Totholz am Knickfuß bzw. Baumreihe sowie die Verbindung zu den Grünlandflächen.

Amphibien, Reptilien

Der Erhalt der Knicks/Baumreihe erhält den wesentlichen Landlebensraum in Verbindung mit den Gewässern, die geplante Nutzung kann aber zu Individuenverlusten führen. Die Anlage der

Retentionsmulde und von Blühstreifen kann die Nahrungsgrundlage der Arten verbessern. In der Summe dürften damit die Arten als Lebensgemeinschaft erhalten bleiben.

Konflikte mit möglicher Relevanz für Arten und Lebensgemeinschaften:

- keine erhebliche, nachteilige Wirkung

Insekten

Für mögliche Grünlandarten, wie z.B. bestimmte Schmetterlingsarten, ist ein Verlust des Lebensraumes gegeben. Für Arten der Gehölze, hier auch sicher Käferarten des Totholzes, bedeutet der Erhalt der Knicks mit Knickfuß, Baumreihen und Kronenbereiche die Sicherung des Lebensraumes. Die Anlage von Blühstreifen kann die Nahrungsgrundlage der Arten verbessern.

Konflikte mit möglicher Relevanz für Arten und Lebensgemeinschaften:

- keine erhebliche, nachteilige Wirkung

Weinbergschnecke

Die Art ist in den Knicks/Baumreihen anzunehmen, das Vorkommen ist aufgrund des weitgehenden Erhalts dieser Strukturen auch weiterhin möglich. Die Anlage von Blühstreifen kann die Nahrungsgrundlage der Art verbessern.

Konflikte mit möglicher Relevanz für Arten und Lebensgemeinschaften:

- keine erhebliche, nachteilige Wirkung

Kleinsäuger, Wild

Für die Arten geht eine Nahrungsfläche überwiegend verloren, die Störwirkung wird zur Abwanderung von Tieren führen.

Konflikte mit möglicher Relevanz für Arten und Lebensgemeinschaften:

- Verlust einer Nahrungsfläche sowie eines Ruheraumes

6 Artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des F-Planes

6.1 Vorgaben des Artenschutzes

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten auf F-Planebene vorab dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Es wird geprüft, ob diese überwunden werden können.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. Dieses erfolgt im Rahmen des B-Plan-Verfahrens. Es wird

dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst stattfindet, wenn die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.2 Regelungsbedarf für die B-Plan-Ebene

Durch die zu überbauende Grünlandfläche und Obstwiese sowie eines Baumes des mittigen Knicks/Baumreihe ist das **Tötungsverbot** für alle europäisch geschützte Arten zu regeln. Hier sind Bauzeiten für Gehölzvögel und Fledermäuse erforderlich. Ein mögliches Zeitfenster stellt der Zeitraum Dezember bis Februar dar. Bei Bäumen mit Stammdurchmesser > 50 cm ist bei Höhlen ggf. auch eine Vorabkontrolle auf Winterquartiere erforderlich.

Zur Vermeidung des Tötens von Amphibien ist Anfang Februar ein Amphibienzaun so zu erreichen, dass die Gehölzbereiche in Vernetzung zu den Gewässern ausgezäunt sind und Tiere über die Vernetzung die Gewässer erreichen können jedoch nicht in Baufelder im Bereich Grünland oder Obstwiese geraten.

Die zu erhaltenden Strukturen sind durch stete Abgrenzung dauerhaft zu sichern.

Durch **Störung** können Gehölzbestände entwertet werden, so dass störungsempfindliche Arten ihre Brutplätze verlieren (z.B. Waldohreule). Da die Nutzung nicht dauerhaft störungsintensiv erfolgt, ist für Arten wie den Star auch weiterhin das Vorkommen in Knicks/Baumreihe möglich. Für Fledermäuse ist eine Regelung zur Vermeidung von Licht in den seitlichen Gehölzflächen erforderlich.

Für störungsempfindliche Arten ist eine Kompensation extern erforderlich.

Durch die gestörten oder überbauten **Lebensstätten** einschließlich der Nahrungsräume, z.B. für Mehl- und Rauchschnalbe ist der Bedarf für eine Kompensation und den Kompensationsumfang auf Ebene des B-Planes zu überprüfen und zu konkretisieren. Es ist mit einem Ausgleich für Grünland, Gehölzstrukturen und ggf. Gewässer zu rechnen. Der Ausgleich kann tws. auch vorgezogen i.S. von CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf wird auf der Ebene des B-Planes geprüft und verbindlich geregelt.

Eine Kompensation ist für Arten des Grünlandes, der Gehölze und Gewässer erforderlich. Mit der Ökopoolfläche der Stadt Bargteheide in Elmenhorst steht eine derartige Fläche als vorgezogene Maßnahme zur Verfügung, die Fertigstellung der Maßnahmen auf der Fläche ist im Winter 2019/20 vorgesehen.

8 Fauna in der Eingriffsregelung

Für die Artengruppen der Amphibien, Reptilien, Insekten, Kleinsäuger und Weinbergschncke wurden keine nachteiligen Auswirkungen ermittelt, da die Gehölze überwiegend erhalten bleiben. Für die Populationen ist durch überbaute Grünlandfläche eine Nahrungsfläche betroffen, die mit dem artenschutzrechtlichen Ausgleich im Zusammenhang auszugleichen ist. Dieses gilt auch für Betroffenheiten des Wildes durch Störungen.

9 Zusammenfassung

Die Stadt möchte mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplans die Aufstellung des B-Plans 9b vorbereiten. Zur F-Plan-Änderung sollen hier Aussagen zu artenschutzrechtlichen Erfordernissen getroffen werden. Die abschließende Artenschutzprüfung mit Handlungsbedarf wird auf B-Plan-Ebene erstellt.

Das Vorhaben führt zu Konflikten mit dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG aber auch Arten und Lebensgemeinschaften auf Ebene der Eingriffsregelung. Es sind daher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Vorabbetrachtung auf der Ebene des F-Planes zeigt,

dass die entsprechenden Maßnahmen umsetzbar sind. Für die Kompensation ist mit der Ökopoollfläche der Stadt Bargteheide eine vorgezogene Maßnahme verfügbar, die Gehölz-, Grünland- und Gewässerausgleich anbietet. Mit der Nutzung dieser Fläche ist daher in räumlich vertretbarer Entfernung eine ausreichende Kompensation möglich.

Artenschutzrechtliche Ausnahmen i.S. § 45 BNatSchG sind daher vermeidbar.

10 Literatur

- BRIGHT, P., MORRIS, P., MITCHELL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation handbook
Second edition. English Nature
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für
Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
(MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische
Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co.
KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BÜCHNER, S. & J., REMVYDAS (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft
mbH, Hohenwarsleben.
- BÜCHNER, S. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II
und IV der FFH-Richtlinie - Haselmaus (verändert nach MEINIG, BOYE & BÜCHNER, 2004).
<http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wild-
lebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den
Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius*. Die Neue Brehm-
Bücherei Bd. 670
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.:
Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas.
Wachholtz Verlag, Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für
Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung
– Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit
Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und
Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei
Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und
Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe
für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.